

**Die Rechtsentwicklung in der Weimarer Republik
Weimarer Reichsverfassung
-
Rechtsquellen (Vorbereitung für die Lehrveranstaltung)**

Übernommen aus: Kroeschell, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte. Band 1, 2, 3. Böhlau Verlag Köln Weimar Wien. 2005.

Kern, Bernd-Rüdiger: Skript zur Vorlesung „Deutsche Rechtsgeschichte“, WS 2007/08, Juristenfakultät der Universität Leipzig

Literaturhinweise

Zur politischen Geschichte der Weimarer Zeit vgl. K.D. ERDMANN, Die Weimarer Republik (GEBHARDT, Hdb. d. dt. Gesch., dtv-Ausg. Bd. 19 (1980)), zur Verfassungsgeschichte E.R. HUBER, Dt. VG Bd. VI (1981), VII (1984); WILLOWEITVG §§ 37, 38; CHR. GUSY, Die Weimarer Reichsverfassung (1997). Die zitierte jungsozialistische Parole ist nachgewiesen bei H.A. WINKLER, Der Weg in die Katastrophe. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1930–1933 (1987) 332 Anm. 126.

Das Werk von K.-W. NÖRR, Zwischen den Mühlsteinen. Eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik (1988) informiert vorzüglich auch über die Entwicklung im Arbeits- und Wirtschaftsrecht.

Zur Haltung der Richterschaft in der Weimarer Zeit vgl. F.K. KÜBLER, Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, in: AcP 162 (1963) 104–128. Instrukтив zur Vorgeschichte: R. SCHRÖDER, Die Richterschaft am Ende des zweiten Kaiserreiches unter dem Druck polarer sozialer und politischer Anforderungen, in: Festschrift f. R. GMÜR (1983) 201–253. Zur Strafrechtsprechung vgl. die Dokumentation von H. u. E. HANNOVER, Politische Justiz (1966; Neuaufl. 1987); ferner G. JASPER, Justiz und Politik in der Weimarer Republik, in: DERS. u.a., Justiz und Nationalsozialismus (1985) 9–58. Bis heute bekannt sind die zeitgenössischen Satiren von K. TUCHOLSKY, Politische Justiz (rororo 1336, 1970).

Für die Entwicklung des Strafrechts in der Weimarer Zeit ist zu verweisen auf E. SCHMIDT 405–413, 425–427. Dazu aus marxistischer Sicht L. TIK, Zur Geschichte der Strafrechtsreform in der Weimarer Republik (Halle/Saale 1983). Zum »autoritären« Richtungswechsel jetzt grundlegend K. MARXEN, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht (1975).

Zur staatsrechtlichen Diskussion vgl. K. SONTHEIMER, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik (1962; Taschenbuchausg. 1978) 63–92 sowie jetzt M. FRIEDRICH, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft (1997) bes. 322–330 und M. STOLLEIS, Geschichte des öff. Rechts III (1999) 155–202.

Eine ausführlichere Übersicht über die Rechtsgeschichte der Weimarer Republik bietet KROESCHELL, RG 20. Jh. Kap. 5–8.

II. Quellentexte

77. Soziale Partnerschaft

Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (1918)

Die großen Arbeitgeberverbände vereinbaren mit dem Gewerkschaften der Arbeitnehmer das folgende:

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt.

2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.

3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

4. Sämtliche aus dem Heeresdienste zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstelle sofort nach Meldung wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege innehatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfange durchgeführt werden kann.

5. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.

6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.

7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.

8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse bzw. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

9. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf 8 Stunden festgesetzt. Verdienstschmälerungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.

10. Zur Durchführung dieser Vereinbarungen sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeitnehmerschaft, insbesondere der schwer Kriegsbeschädigten zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralauschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet.

11. Dem Zentralauschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden.

12. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatigen Kündigung.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

*Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.
Gesamtverband deutscher Metallindustrieller.
Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.
Zechenverband.
Verband deutscher Waggonfabriken.
Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie.
Berliner Arbeitgeberverband der chemischen Industrie.
Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie.
Reichsverband der deutschen Klavierindustrie und verwandter Berufe.
Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.
Arbeitgeberschutzverband deutscher Schlossereien und verwandter Gewerbe.
Bund der Arbeitgeberverbände Berlins.
Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport-, Handels- und Verkehrsgewerben.
Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer.
Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein, Kattowitz.
Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Hauptvorstand Berlin.
Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, östliche Gruppe, Kattowitz.
Zentralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie.
Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe. Arbeitgeberverband im Rohrlegergewerbe.
Allgemeiner deutscher Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe.
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker).
Polnische Berufsvereinigung.
Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände.
Arbeitsgemeinschaft der freien Angestelltenverbände.
Arbeitsgemeinschaft der technischen Verbände.*

Diesen Vertrag veröffentlichen wir mit dem Ersuchen an die Leiter der Reichsbetriebe, seine Bestimmungen in den von ihnen geleiteten Betrieben zu beachten. Den Leitern der Landes- und kommunalen Betriebe wird das gleiche empfohlen.

Berlin, den 15. November 1918.

*Der Rat der Volksbeauftragten:
Ebert, Haase.*

Text nach: HUBER, Dokumente III (1966) 19 f. – Zur Sache vgl. HUBER, Dt. VG V 768–776.

78 Spediteurbedingungen

Bekanntmachung im Reichsanzeiger (1918)

Die Vereinigten Berliner Spediteure bringen hierdurch wiederholt zur Kenntnis, daß sie beschlossen haben, Aufträge nur unter Zugrundelegung der nachstehenden Haftpflichtbestimmungen zu übernehmen:

§ 1. Ist ein Schaden durch Verlust, Minderung, Beschädigung oder Verzögerung oder auf sonstige Weise bei einer dritten Person, namentlich bei der Eisenbahn, Schiffer, Gütersammelstelle oder einem sonstigen an der Versendung oder Lagerung beteiligten Unternehmer entstanden, so treten wir dem Auftraggeber auf sein Verlangen unseren etwaigen Anspruch gegen den Dritten ab, es sei denn, daß wir auf Grund besonderer Abmachung die weitere Verfolgung des Anspruchs für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers übernehmen.

Eine weitergehende Verpflichtung oder eine Haftung, insbesondere eine Haftung aus § 413 H.G.B., besteht für uns in keinem Falle.

§ 2. Für Verzögerungen sind wir nur verantwortlich,

a. insoweit dadurch ein Schaden an dem Gute selbst (Verlust, Minderung, Beschädigung, Wertminderung) und auch dann nur, wenn

b. wir uns zur Einhaltung einer bestimmten Frist ausdrücklich schriftlich verpflichtet haben und uns nachgewiesen wird, daß wir diese Frist infolge grober Fahrlässigkeit überschritten haben.

Die Bestimmungen des § 1 für den Fall, daß die Verzögerung bei einem Dritten eingetreten ist, bleiben unberührt.

§ 3. Für Vermögensschäden, die nicht auf Verlust, Minderung, Beschädigung oder Verzögerung zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die nicht an dem Gute selbst entstehen, insbesondere für entgangenen Gewinn, haften wir unter keinen Umständen.

§ 4. Falls wir in irgend welchen geschäftlichen Beziehungen, gleichviel ob als Spediteur, Frachtführer, Lagerhalter, Kommissionär oder aus sonstigem Rechtsgrunde, für Verlust, Minderung oder Verzögerung haftbar sind, so bilden in allen Fällen die nachstehend angegebenen Werte des Gutes die Höchstgrenze unserer Haftung:

a. wenn der Versender unser Auftraggeber ist: dessen Verkaufspreis zur Zeit der Auftragserteilung an uns;

b. wenn der Empfänger unser Auftraggeber ist: dessen Einkaufspreis;

c. der in einem Begleitpapier angegebene Wert, falls er niedriger ist als der Wert zu a oder der Wert zu b;

d. der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit in dem Zeitpunkt der Auftragserteilung am Ort der Absendung gehabt hat, falls er niedriger ist, als der nach a bis c in Betracht kommende Wert, oder falls keiner der Fälle a bis c vorliegt.

Bei Beschädigung des Gutes bildet die Verminderung des in Absatz 1 bezeichneten Wertes die Höchstgrenze der Haftung.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen bleiben unberührt.

§ 5. Bei Schäden an einem Sachteil, der für sich selbst einen selbständigen Wert hat (z.B. Maschinenteil) oder bei Schäden an einer von mehreren zusammengehörigen Sachen (z.B. Wohnungseinrichtung u. dergl.), bleibt die etwaige Wertminderung des Restes der Sache oder der übrigen Sachteile oder Sachen außer Betracht.

§ 6. In allen Fällen, in welchem der von uns zu zahlende oder freiwillig angebotene Schadensbetrag den vollen Wert gemäß § 4 Absatz 1 (zu a oder b oder c oder d) erreicht, sind wir zur Zahlung nur verpflichtet Zug um Zug gegen Uebereignung des Gutes bzw. gegen Abtretung der Ansprüche, die dem Auftraggeber hinsichtlich des Gutes gegen Dritte zustehen.

§ 7. Bei Geld, geldwerten Papieren, Urkunden, Wertzeichen, Edelmetallen, Edelsteinen, Altertümern, Oelgemälden, Kunstgegenständen, Gobelins, echten Spitzen, kostbaren Geweben, hochwertigen Rauchwaren sowie bei allen Waren und anderen Sachen, deren Wert mehr als 20 M für das Kilogramm beträgt, haften wir für Verlust, Minderung, Beschädigung oder Verzögerung nur dann, wenn uns eine schriftliche Wertangabe vom Auftraggeber so rechtzeitig zugegangen ist, daß wir in der Lage sind, uns über Annahme oder Ablehnung des Auftrages und über die für Empfangnahme, Verwahrung oder Beförderung zu treffenden Vorsichtsmaßregeln schlüssig zu machen.

Unzulässig sind die Einwände:

a. wir hätten von dem Wert des Gutes auf andere Weise Kenntnis gehabt oder haben müssen;

b. der Schaden sei auf andere Umstände als auf die Unterlassung der Wertangabe zurückzuführen oder er wäre auch bei erfolgter Wertangabe entstanden.

Die Bestimmungen der §§ 1-6, soweit sie über die Bestimmungen dieses Paragraphen hinaus unsere Haftung beschränken oder aufheben, bleiben unberührt.

§ 8. Wird der Wert des Gutes in den Begleitpapieren angegeben, so versichern wir das Gut gegen das örtliche Risiko, d.h. gegen die Gefahr, daß das Gut gänzlich oder teilweise verloren geht oder beschädigt wird, solange es sich in unserem unmittelbaren Besitz, insbesondere auf unserem Güterboden, auf unserem Hof oder auf unseren Wagen befindet. Wir berechnen dafür die von den Vereinigten Berliner Spediteuren jeweils festgesetzten Gebühren.

Wird der Wert des Gutes nicht angegeben oder die Versicherung nicht gewünscht, so beschränkt sich unsere Haftung, soweit solche überhaupt besteht, in jedem Fall auf den Höchstbetrag von M 1,20 für das Brutto-Kilo.

Die Bestimmungen der §§ 1-7, soweit sie über die in den vorhergehenden beiden Absätzen getroffenen Bestimmungen hinaus unsere Haftung beschränken oder aufheben, bleiben unberührt.

§ 9. Teilt uns ein Beteiligter (auch wenn er nicht unser Auftraggeber ist, z.B. der Empfänger des Gutes), mit, daß die Versicherung des örtlichen Risikos oder eine sonstige Versicherung nicht bewirkt werden solle, so übernimmt er damit, falls wir seinem Wunsche nachkommen, bis zum Widerruf seiner Erklärung die Verpflichtung, uns von allen

Ansprüchen dritter Personen (z.B. des Versenders einer Versicherungsgesellschaft usw.) zu befreien, die sonst durch die Versicherung gedeckt worden wären. Unser Recht, derartige, nicht vom Auftraggeber zugehende Mitteilungen unberücksichtigt zu lassen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 10. Bei etwaigen Unterschieden in den Wertangaben gilt stets der niedrigere Wert.

§ 11. Für Befolgung mündlicher oder telephonischer Mitteilungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt sind, übernehmen wir keinerlei Gewähr.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 1-11 gelten ohne Rücksicht auf Art oder Umfang unseres etwaigen Verschuldens, also auch, wenn Vorsatz unserer Leute oder wenn eine grobe Fahrlässigkeit unsererseits oder bei unseren Leuten für vorliegend erachtet werden sollte.

§ 13. Die Handelsgebräuche und die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie über vorstehende Bestimmungen hinaus unsere Haftung aufheben oder beschränken, bleiben unberührt.

§ 14. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Auftragsverhältnis gegen uns gerichtete Ansprüche ist am Ort unserer Handelsniederlassung.

§ 15. Etwaige frühere Geschäftsbedingungen, soweit sie von den vorstehenden Bedingungen abweichen, sind aufgehoben.

Text nach: Deutscher Reichsanzeiger Nr. 306 vom 30.12.1918, 4. Beilage. – Zur Sache vgl. L. RAISER, Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen (1935) 305 f., 308–312.

79. Lohnzahlung bei Teilstreik

Das Reichsgericht zum Kieler Straßenbahnstreik (1923)

Haben die arbeitswilligen Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnzahlung, wenn der Betrieb infolge eines Streiks der übrigen Arbeitnehmer eingestellt wird?

III. Zivilsenat. Urt. v. 6. Februar 1923 i. S. Allg. Lokal- u. Straßenbahn-Ges. in B. (Kl.) w. A. u. Gen. (Bekl.) III 93/22.

I. Landgericht Kiel. – II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, die in K. die elektrische Straßenbahn betreibt, mußte diesen Betrieb in der Zeit vom 9. bis zum 20. Mai 1920 einstellen, weil infolge eines die Erlangung höherer Gehalts- und Lohnbezüge bezweckenden Streiks ihrer Angestellten und ihrer dem Metallarbeiterverband angehörigen Arbeiter das Kraftwerk des Betriebes stillgelegt und von anderer Seite elektrische Kraft nicht zu erhalten war. Der Streik hatte keinen Erfolg. Die Streikenden nahmen am 20. Mai 1920 die Arbeit wieder auf, ohne eine Gehalts- oder Lohnerhöhung erreicht zu haben. Die Beklagten, als Fahrer, Schaffner und Kontrolleure im Dienste der Klägerin stehend und dem Transportarbeiterverband angehörig, hatten ebenfalls Erhöhung ihrer Bezüge verlangt, sich aber am Streik nicht beteiligt, vielmehr ihre Dienste der Klägerin zur Verfügung gestellt und verlangten deshalb Zahlung ihres Lohnes für die Dauer der Betriebseinstellung. Die Klägerin

verweigerte die Zahlung und beantragte die Feststellung, daß den Beklagten ein Anspruch auf Lohnzahlung für die fragliche Zeit nicht zustehe. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils festgestellt, daß den Beklagten ein Anspruch auf Lohnzahlung für die Zeit vom 9. bis zum 20. Mai 1920 nicht zustehe.

Gründe:

Die Beklagten glauben zum Verlangen der vereinbarten Vergütung für die Zeit der Betriebseinstellung im Hinblick auf § 615 BGB. berechtigt zu sein, weil sie, indem sie sich der Klägerin auch während dieser Zeit zur Verfügung stellten, das Ihrige zur Leistung der versprochenen Dienste getan hätten, und die Klägerin durch Nichtannahme dieser Dienste in Verzug geraten sei. Die Klägerin dagegen macht geltend: Infolge des durch den Streik verursachten Mangels an elektrischem Strom, also infolge eines weder von ihr noch von den Beklagten zu vertretenden Umstands, sei den Beklagten unmöglich gewesen, die versprochenen Dienste zu leisten; von einem Annahmeverzug könne daher keine Rede sein, vielmehr hätten die Beklagten nach § 323 BGB. den Anspruch auf die Gegenleistung, die vereinbarte Vergütung, verloren. Die Vorinstanzen billigen auf Grund des § 615 BGB. den Standpunkt der Beklagten... Dieser Auffassung kann indessen nicht beigetreten werden, vielmehr ist grundsätzlich der Standpunkt der Klägerin als berechtigt anzuerkennen...

Man darf aber, um zu einer befriedigenden Lösung des Streites zu gelangen, überhaupt nicht von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgehen, muß vielmehr die sozialen Verhältnisse ins Auge fassen, wie sie sich seitdem entwickelt und in der Gesetzgebung der neuesten Zeit auch ausdrückliche Anerkennung gefunden haben. Das Bürgerliche Gesetzbuch trägt sozialen Rücksichten vielfach Rechnung, und das trifft namentlich auch für das Recht des Dienstvertrages (vgl. §§ 617, 618, 619 u.a.) zu. Immer aber wird dabei nur das Rechtsverhältnis jedes einzelnen Dienstpflichtigen zum Dienstberechtigten betrachtet. Das Bürgerliche Gesetzbuch steht also, den Verhältnissen seiner Entstehungszeit entsprechend, auf einem individualistischen Standpunkt. Inzwischen hat aber der Gedanke der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft Ausbreitung und Anerkennung gefunden, der das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern, wenigstens bei größeren Betrieben der hier vorliegenden Art, beherrscht. Von diesem Gedanken und damit von den tatsächlichen sozialen Verhältnissen aus ergibt sich auch die Lösung im Sinne der Klägerin. Es handelt sich nicht mehr nur um das Verhältnis des einzelnen Arbeiters zum Arbeitgeber, sondern um eine Regelung zwischen zwei Gruppen der Gesellschaft, dem Unternehmertum und der Arbeiterschaft. Freilich setzt das Tätigwerden des einzelnen Arbeiters im Betrieb auch heute den Abschluß eines Einzelarbeitsvertrags voraus. Aber mit diesem Einzelvertrag tritt der einzelne Arbeiter in die Arbeiterschaft und damit in die Gesamtorganisation des Betriebes, dessen Ergebnis nicht mehr vom Unternehmer allein mit seinem Kapital und seinen Arbeitsmitteln, sondern im gemeinschaftlichen Zusammenwirken von Un-

ternehmer und Arbeiterschaft gewonnen wird. Auf diesem Gedanken der gemeinschaftlichen Arbeit beruhen die neueren Gesetze auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, insbesondere das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, das den Betriebsvertretungen der Arbeiter und Angestellten eine weitgehende Mitwirkung zur Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes wie auch in bezug auf Betriebsleitung und Betriebsleistung einräumt. Der Arbeitnehmer ist nicht mehr ein bloßes Werkzeug des Unternehmers, sondern ein lebendiges Glied der Arbeitsgemeinschaft. Dem entspricht es dann aber auch, daß, wenn die Arbeitsgemeinschaft aus Gründen, die nicht vom Unternehmer ausgehen, versagt, die Folgen nicht nur ihn treffen. Das gemeinschaftliche Zusammenwirken von Unternehmer und Arbeiterschaft bildet die Grundlage des Betriebes. Der Betrieb aber und seine Erträge bilden wiederum die Grundlage für die Lohnzahlungen. Ist also der einzelne Arbeiter ein Glied der Arbeiterschaft und der zwischen dieser und dem Unternehmer bestehenden, die Grundlage des Betriebes bildenden Arbeitsgemeinschaft, dann ist es selbstverständlich, daß, wenn infolge von Handlungen der Arbeiterschaft der Betrieb stillgelegt wird und die Betriebseinnahmen versiegen, es dem Unternehmer nicht zugemutet werden kann, für die Lohnzahlungen aus anderen Mitteln zu sorgen. Das muß auch für den hier vorliegenden Fall gelten, daß das Versagen der Arbeitsgemeinschaft nur von einem Teil der Arbeiterschaft ausgeht, während andere Arbeitnehmer des Betriebes arbeitsfähig und arbeitswillig bleiben. Es handelt sich dabei nicht um eine Haftung der Arbeitswilligen für die Streikenden, die schon das Berufungsgericht, im Ergebnisse zutreffend, abgelehnt hat, sondern darum, daß mit der durch einen Teil der Arbeiterschaft verursachten Stilllegung des Betriebes die Grundlage für die Lohnzahlungen im Betriebe ganz allgemein weggefallen ist. Die Folge des Wegfalles dieser Zahlungen müssen sich deshalb auch diejenigen Arbeitnehmer gefallen lassen, die sich dem Streik der anderen nicht angeschlossen haben. Wollte man anders entscheiden, so würden sich unmögliche Zustände ergeben. Es könnte sein, daß nur ein kleiner Teil der Arbeiterschaft mit einer für die Fortführung des Betriebes unentbehrlichen Tätigkeit durch Streik den gesamten Betrieb stilllegte und der Unternehmer allen anderen Arbeitern den Lohn auszahlen müßte, obwohl diese nur deshalb nicht arbeiten können, weil ihre Genossen nicht arbeiten. Dies ist mit dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaft als Grundlage des Betriebes nicht vereinbar.

Dieses aus den sozialen Verhältnissen gewonnene Ergebnis läßt sich aber auch ohne Schwierigkeiten den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs einfügen. Den arbeitswilligen Beklagten ist durch die infolge des Streiks der übrigen notwendig gewordene Stilllegung des Betriebes die Möglichkeit entzogen worden, die versprochenen Dienste als Fahrer, Schaffner und Kontrolleure zu leisten. Daraus ergibt sich aber unter der Voraussetzung, daß die Klägerin die Unmöglichkeit nicht selbst zu vertreten hat, die Anwendung des § 323 BGB. zu ihren Gunsten. Von einem Annahmeverzug des Dienstberechtigten im Sinne des § 615 BGB. kann keine Rede sein, wenn der Dienstpflichtige außerstande ist, die angebotene Dienstleistung zu bewirken (§§ 293, 297

BGB.). Mit Unrecht verweist das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit, durch Bewilligung der verlangten Erhöhungen den Streik zu beenden und die Erzeugung elektrischen Stromes wieder herbeizuführen... Eine Untersuchung darüber ist aber überhaupt nicht vorzunehmen. Es ist ebenso das gute Recht des Arbeitgebers, neue Lohnforderungen abzulehnen, wie es das Recht der Arbeitnehmer ist, solche Forderungen zu stellen. Es ist auch ausschließlich Sache der Beteiligten, darüber zu befinden, was zur Wahrnehmung ihrer Interessen in solchen Fällen geboten ist. Die rein wirtschaftliche Frage zu untersuchen, ob der Arbeitgeber in der Lage ist, eine Lohnerhöhung zu bewilligen, liegt völlig außerhalb der Aufgabe der Gerichte...

Text nach: RGZ 106 (1923) 272–277. – Zur Sache vgl. K.-W. NÖRR, Zwischen dem Mühlsteinen (1988) 211 f. sowie eingehend J. RÜCKERT, Unmöglichkeit und Annahmeverzug im Dienst- und Arbeitsvertrag, in: Zeitschr. f. Arbeitsrecht 1983, 1ff.

80. Richter und Gesetz

Resolution des Richtervereins beim Reichsgericht (1924)

Der Vorstand des Richtervereins beim Reichsgericht hat an die Reichsregierung folgende Eingabe gerichtet:

Leipzig, den 8. Januar 1924.

Nach Zeitungsnachrichten erwägt die Reichsregierung eine Maßnahme, durch die eine Aufwertung von Hypotheken (und wohl auch anderen Geldansprüchen) verboten werden soll. Der unterzeichnete Vorstand des Richtervereins des Reichsgerichts würde glauben, gegen seine Pflicht zu verstoßen, wenn er es unterließe, seine warnende Stimme hiergegen zu erheben.

Niemand wird dem Reichsgericht den Vorwurf machen, daß es vorschnell und unüberlegt die Gleichung Mark gleich Mark aufgegeben habe. Langsam und vorsichtig hat es zunächst auf einzelnen Rechtsgebieten die Notwendigkeit einer Aufwertung anerkannt. Aber immer entschlossener und allgemeiner hat sich die Auffassung durchgesetzt. Von besonderer Bedeutung ist die Entscheidung des 5. Zivilsenats vom 28. November 1923 [RGZ 107, 78 ff.], die im Grundsatz dem Schuldner die Befugnis abspricht, eine in besserem Geld begründete Schuld in entwerteter Papiermark abzutragen und die Löschung der Hypothek zu fordern. Die zurückhaltende Art, wie dieses Urteil begründet ist, ist ein Zeugnis davon, wie sehr sich der Senat seiner Verantwortung angesichts der Tragweite der Entscheidung bewußt gewesen ist.

Wenn der höchste Gerichtshof des Reiches nach sorgfältiger Erwägung des Für und Wider zu einer solchen Entscheidung gelangt ist, so glaubt er von der Reichsregierung erwarten zu dürfen, daß die von ihm vertretene Auffassung nicht durch einen Machtpruch des Gesetzgebers umgestoßen wird.

Gestützt ist die Entscheidung auf den großen Gedanken von Treu und Glauben, der unser Rechtsleben beherrscht, gestützt auf die Erkenntnis, daß ein ferneres Festhalten

an der Vorstellung, Mark sei gleich Mark, zu einem höchsten Maße des Unrechts führen würde, unerträglich in einem Rechtsstaat. Von demselben Gedanken war aber zugleich die Auffassung des Gerichts über das Maß der gebotenen Aufwertung getragen: wonach die Folgen der Geldentwertung angemessen auf Gläubiger und Schuldner zu verteilen sind, dem Gläubiger also – wenigstens für die Regel – keine volle Umwertung auf dem Goldfuß zu zukommt.

Dieser Gedanke von Treu und Glauben steht außerhalb des einzelnen Gesetzes, außerhalb einer einzelnen positiv-rechtlichen Bestimmung. Keine Rechtsordnung, die diesen Ehrennamen verdient, kann ohne jenen Grundsatz bestehen. Darum darf der Gesetzgeber nicht ein Ergebnis, das Treu und Glauben gebieterisch fordern, durch sein Machtwort vereiteln.

Das ist der Gedankengang, der für das weite Gebiet der Geldentwertungsfrage beim Reichsgericht immer allgemeineren Eingang gefunden hat. Darum ist die Kunde von der geplanten gesetzgeberischen Maßnahme in den Kreisen des Reichsgerichts mit Befremden aufgenommen worden.

Auch in der Tages- und Fachpresse ist scharfer Widerspruch erhoben worden, zum Teil gestützt auf die Behauptung, starke Einflüsse eigensüchtiger Art seien die treibenden Kräfte. Es ist dem unterzeichneten Vorstand eine ernste Sorge, die Reichsregierung möchte solchen Einflüssen nachgebend eine Rechtslage herbeiführen, die gegen Treu und Glauben verstieße.

Eine gesetzgeberische Maßnahme, die die Betroffenen schädigt, kann sich vom Standpunkt des Ganzen nachträglich als unzumutbar herausstellen. Der Gefahr solcher Mißgriffe kann kein Gesetzgeber entgehen. Aber ein schwerer Stoß nicht nur für das Ansehen der Regierung, sondern für das Rechtsgefühl im Volke und für den Glauben an das Recht wäre es, wenn es dazu kommen müßte, daß jemand, der sich im Rechtsstreit auf die neue gesetzliche Vorschrift beriefe, damit von den Gerichten mit der Begründung abgewiesen würde, seine Berufung auf die Vorschrift verstoße gegen Treu und Glauben.

Schon ist in der Öffentlichkeit mehrfach und eindringlich die Frage erörtert worden, ob nicht der geplante Eingriff selbst als ein Verstoß gegen Treu und Glauben, als unsittlich seiner unsittlichen Folgen wegen, als eine verfassungswidrige Enteignung, oder als eine dem verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung Hohn sprechende Steuer rechtsunwirksam wäre. Die ernste Gefahr einer solchen oder ähnlichen richterlichen Beurteilung der geplanten Maßnahme – auch solchen oder ähnlichen Widerstände die ursprünglich geplante Schroffheit unter dem Druck der aufgetretenen Widerstände die ursprünglich geplante Schroffheit mildernd, die im Recht begründete Aufwertung nur zum Teil verbieten sollte.

Der unterzeichnete Vorstand bittet, dieses Bild von der Stimmung beim Reichsgericht so ernst wie es geschildert ist, zu würdigen.

Der Vorstand des Richtervereins des Reichsgerichts.

gez.: Lobe, Senatspräsident.